

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	11.01.2018
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661113/174/HA	VI/757		
TOP:	Beschluss über die Aufwandsspaltung für die Verkehrsanlage "Grindbucht" (innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 43/02)			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			☐ ja	☒ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			☐ ja	☒ nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			☐ ja	☒ nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.03.2018	
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.03.2018	
Stadtrat	am:	09.04.2018	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	☐ ja	Gesamtbetrag:		Euro	☒ nein		
Wenn ja		Produktkonto	Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro			
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen		Euro			
Mehr-,		Mindererträge		Euro			
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben		Euro			
Mehr-,		Mindereinnahmen		Euro			
Folgekosten: ☒ ja ☐ nein							
	☐ ja	Gesamtbetrag		Euro			
	☐ jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr		
	☐ einmalig	Betrag		Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Aufwandsspaltung, gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i.V. mit § 9 Nr. 8 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal), die Kosten für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage „Grindbucht“ (innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 43/02) (Anlage 1) von den Gesamtkosten abzuspalten.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 ABS entsteht die Beitragspflicht erst mit Beendigung der beitragsfähigen Teilmaßnahme (hier: Verbesserung der Straßenbeleuchtung), jedoch frühestens mit dem

Beschluss der Aufwandsspaltung.

Für den Fall, dass eine Verkehrsanlage nicht mit all seinen Teileinrichtungen ausgebaut wird, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 KAG-LSA den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Ausbaubeitrag u.a. für selbständig nutzbare Teileinrichtungen selbständig zu erheben (Aufwandsspaltung).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Aufwandsspaltung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 3 ABS.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Verkehrsanlage Grindbucht